

BUNDTSGERICHTSHOF

IX ZB 190/71BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Maria D [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] Kreis Dü [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land N [REDACTED],
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],
Z [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der
Bundesrichter Eorn, Henkel, Fuchs und Fr. Thum

in der Sitzung vom 5. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 23. Februar 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

Der Klägerin wird das Armenrecht für
das Beschwerdeverfahren verweigert.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen ge-
setzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BGG) ergeben.

Die Klägerin meldete am 14. September 1966 "auf
Grund des BGG" alle ihre Wiedergutmachungsansprüche ohne
Angabe von Einzelheiten an. Am 17. März 1967 berichtete
sie über verschiedene Lageraufenthalte von 1940 bis 1945
und behauptete, sie und ihr Kind hätten in dieser Zeit
"freiheits-, berufs- und gesundheitsmäßig große Schäden
und Ausfälle" erlitten.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde wies den Antrag zurück, weil diese Darlegung nicht die Voraussetzungen des § 190 Abs. 1 bis 4 BEG erfüllte. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Dahinstehen kann, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft, daß die Klage mangels Vortrags eines anspruchsbegründenden Sachverhalts nicht ordnungsgemäß erhoben sei (§ 209 Abs. 1 BEG, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Denn die Klägerin ist nach § 190a BEG mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen (BGH Urteil vom 13. Mai 1971 - IX ZR 300/69, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Angaben im Schreiben vom 11. März 1967 genügen nicht den Anforderungen in § 190a Abs. 1 in Verbindung mit § 190 Abs. 1 bis 4 BEG. Insbesondere die Darstellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts (§ 190 Abs. 2 BEG) setzt die Schilderung des schadenstiftenden Ereignisses, des Verfolgungsgrundes und der Schädigungsfolgen voraus. Daran fehlt es hier. Die Entschädigungsbehörde wurde durch dieses Schreiben nicht in den Stand gesetzt, die Entschädigungsberechtigung der Klägerin zu prüfen und gezielte Ermittlungen einzuleiten.

Unerheblich ist, daß die Klägerin "ab 1950 bei dem Bürgermeisteramt Merzenich" Entschädigung mündlich beantragt und dort seinerzeit ihr Verfolgungsschicksal vollständig vorgetragen haben will. Es ist nicht behauptet, daß dieser Antrag vor dem 31. März 1967 an die zuständige Entschädigungsbehörde gelangt sei. Die mündlichen Angaben bei dieser Antragstellung könnten daher nur berücksichtigt werden, wenn die Klägerin in dem bei der Entschädigungsbehörde seit 14. September 1966 anhängigen Verfahren darauf vor Ablauf der Frist in § 190a BEG verwiesen hätte. Das ist nicht geschehen.



- 1 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft
der Streitfall nicht auf; die Beschwerde ist unbegründet
und wird zurückgewiesen.

Bei dieser Sachlage kommt eine Bewilligung des
Armenrechts nicht in Betracht.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)